



Anregung

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10794**
Datum: 06.06.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Oliver Paulsen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.06.2012	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anregung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Kennzeichnung der Radverkehrsführung auf der Klausbrücke

Mit dem Neubau der Klausbrücke und der Mansfelder Straße haben sich die Bedingungen für den Radverkehr verbessert. Allerdings sind aktuell insbesondere durch eine erhöhte KfZ-Belegung nach Abschluss der Bauarbeiten im Hallorenring vermehrt Konflikte zwischen Radfahrern in stadtauswärtiger Richtung und rechts abbiegenden Autofahrern (in Richtung Robert-Franz-Ring) auf der Klausbrücke zu beobachten.

Angeregt wird daher die vorhandene Radverkehrsführung im Bereich der Brücke und der Querung des Robert-Franz-Rings farblich hervorzuheben. Durch Anbringen einer deutlicheren Markierung, die von Autofahrern erkannt wird, kann die bestehende Gefährdungssituation entschärft werden. Außerdem sollte geprüft werden, ob an geeigneter Stelle mit einem Verkehrszeichen „Radfahrer kreuzen“ (VZ 138) auf die Zulässigkeit des Radverkehrs abweichend von der vorgeschriebenen Fahrtrichtung hingewiesen kann.

gez. Oliver Paulsen
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)
Dezernat III
Sicherheit und Gesundheit

13. Juni 2012

**Anregung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Kennzeichnung der Radverkehrsführung auf der Klausbrücke, in der Sitzung des Stadtrates am 27.06.2012
Vorlagen-Nr.: V/2012/10794**

Die Verwaltung nimmt die Anregung mit folgender Anmerkung zur Kenntnis:

Um die Erkennbarkeit der Radverkehrsführung in diesem Bereich zu erhöhen, sind der Radweg und dessen Furten bereits durch eine weiße Markierung gekennzeichnet. Daneben erfolgte zusätzlich die Markierung des Sinnbildes „Fahrrad“. Weiterhin ist gewährleistet, dass die Sicht auf den Radweg in ausreichender Länge vor dem Abbiegevorgang sichergestellt ist.

Die flächigen Einfärbungen von Radverkehrsanlagen sind nur an besonderen Konfliktbereichen vorzunehmen. Ein solcher liegt hier nicht vor. Das Verkehrszeichen „Radfahrer kreuzen“ (VZ 138) ist nur dort anzuordnen, wo Radverkehr außerhalb von Kreuzungen oder Einmündungen die Fahrbahn unvermutet quert oder auf sie geführt wird und dies für den Kraftfahrzeugverkehr nicht ohne weiteres erkennbar ist. Beim Abbiegen bzw. an Einmündungen ist grundsätzlich mit allen Verkehrsteilnehmern zu rechnen. Aus § 9 der StVO ergibt sich deswegen auch die Verpflichtung auf den nachfolgenden Verkehr zu achten. Auf die Zulässigkeit des von der vorgeschriebenen Fahrtrichtung abweichenden Radverkehrs wird bereits durch das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ hingewiesen.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter